



Die Kreisverwaltung

KREIS JUGEND PLAN

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

RICHTLINIEN DES SAARPFALZ- KREISES

zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit in der Fassung vom 01.01.2002

Auskunft:

Dezernat K III
Kreisjugendamt
-Jugendarbeit-
Am Forum

66424 Homburg

Tel.: 06841/104-122 Frau Reichert

Tel.: 06841/104-123 Herr Holzer

Gliederung:

- 1.00 Richtlinien des Saarpfalz- Kreises
 - 1.01 Allgemeiner Teil
 - 1.02 Jugendarbeit

- 2.01 Jugendbildung
- 2.02 Leistungen für Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit
- 2.03 Ferien, Freizeit
- 2.04 Internationale Begegnungen
- 2.05 Materialbeschaffung für Bildungs- und Freizeitarbeit
- 2.06 Bau- und Ersteinrichtung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Jugendzeltplätzen
- 2.07 Betriebskosten der Jugendzentren
- 2.08 Hauptamtliche Jugendpfleger
- 2.09 Zusammenschlüsse von Jugendorganisationen

- 3.01 Vorschüsse
- 3.02 Fristen
- 3.03 Prüfung der Verwendung
- 3.04 Altersgrenzen
- 3.05 Dachverbände/Träger mit Sitz außerhalb des Saarpfalz- Kreises
- 3.06 Geringe Förderungsbeträge
- 3.07 Träger aus dem Saarpfalz-Kreis

1.00 RICHTLINIEN DES SAARPFALZ- KREISES

1.01 ALLGEMEINER TEIL

Geltungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen gewährt.

Förderung der freien Jugendhilfe

Maßnahmen der freien Jugendhilfe sollen gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

- a) die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt
- b) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- c) gemeinnützige Ziele verfolgt
- d) eine angemessene Eigenleistung erbringt
- e) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG voraus.

Art und Höhe der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzierungsdefizites möglich.

Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen bzw. beim Verwendungsnachweis auszuweisen.

1.02 JUGENDARBEIT

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen, und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit. Sie umfasst mitgliederorientierte, offene- und gemeinwesenorientierte Angebote. Schulveranstaltungen und Veranstaltungen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen und ähnlichen Charakter tragen sind von der Förderung ausgenommen.

Gefördert werden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten.
- Aus- u. Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Stadtranderholungsmaßnahmen
- Internationale Jugendarbeit
- Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit
- Hardwareanschaffungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Internetcafes
- Betrieb der anerkannten Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit
- Personalkosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit
- Ersteinrichtung und Neubau von Jugendräumen durch anerkannte Träger der Jugendarbeit

2.01 JUGENDBILDUNG

1. Gefördert werden:

Jugendbildungsmaßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Teilnehmer sollen mind. **6 Jahre** und höchstens **26 Jahre** alt sein.

2. Folgende Jugendbildungsmaßnahmen werden gefördert:

- a) Politische Jugendbildungsmaßnahmen
- b) Soziale Jugendbildungsmaßnahmen
- c) Gesundheitsfördernde und präventive Jugendbildungsmaßnahmen
- d) Kulturelle Jugendbildungsmaßnahmen
- e) Naturkundliche und technische Jugendbildungsmaßnahmen

3. Arten der zu fördernden Jugendbildungsmaßnahmen:

- a) Einzelveranstaltungen mit mindestens 2 Zeitstunden
- b) Mehrtägige Seminare mit mind. 4,5 Zeitstunden pro Tag, dabei am Anreise- u. Abreisetag mindestens 2 Zeitstunden.

Es werden höchstens 8 Tage bezuschußt.

4. Zuschusshöhe:

- a) Tagesveranstaltungen werden mit 3,00 € pro TeilnehmerIn bezuschusst.
- b) Mehrtägige Seminare werden mit 3,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bezuschusst.

5. Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Bildungsmaßnahme beim Kreisjugendamt vollständig vorzulegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Teilnehmerliste, eine Durchführungsbestätigung, ein Bericht, ein zeitlich detailliertes Programm u. die rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung bestätigte Kostenaufstellung, nebst Finanzierungsplan, als Verwendungsnachweis mit einzureichen.

2.02 LEISTUNGEN FÜR: AUS- UND FORTBILDUNG VON HAUPT-, NEBEN- UND EHRENAMTLICHEN MITARBEITERINNEN DER JUGENDARBEIT

1. Gefördert werden:

Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen v. Trägern der Jugendarbeit für haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die an der entsprechenden Maßnahme teilnehmen. Sie müssen mindestens **15 Jahre** alt sein.

Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel es ist, Menschen zu befähigen, Leitungsaufgaben in der Jugendarbeit wahrzunehmen. Diesem Ziel sollen die Maßnahmen entsprechen und Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten vermitteln:

- a) Grundlagen der Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- b) Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- c) Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- d) Umgang mit Medien und Medieneinsatz
- e) Arbeitselemente der Gruppenarbeit und Jugendkulturarbeit
- f) Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- g) Grundlagen der Ersten Hilfe
- h) Themenorientiertes Arbeiten, insbes. zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention.

2. Arten der zu fördernden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- b) Tagesseminare mit mind. 2 Zeitstunden.
- d) Mehrtägige Seminare mit mind. 4,5 Zeitstunden pro Tag, dabei am Anreise- u. Abreisetag mindestens 2 Zeitstunden.

Es werden höchstens 8 Tage bezuschusst.

3. Zuschusshöhe:

- a) Tagesseminare werden mit 3,50 € pro TeilnehmerIn bezuschusst.
- b) Mehrtägige Seminare werden mit 4,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bezuschusst.

4. Antrags- und Nachweisverfahren:

Die vollständigen Unterlagen müssen spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Mitarbeiter-schulung beim Kreisjugendamt vorliegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Teilnehmerliste, eine Durchführungsbestätigung, ein Bericht, ein zeitlich detailliertes Programm und die rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung bestätigte Kostenaufstellung, nebst Finanzierungsplan, als Verwendungsnachweis mit einzureichen.

2.03. FERIEN UND FREIZEIT

1. Gefördert werden:

Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen. Die TeilnehmerInnen sollen mindestens **6 Jahre** und höchstens **21 Jahre** alt sein. Mitbezuschusst werden BetreuerInnen ohne Altersbegrenzung.

2. Eine Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Maßnahme umfasst mindestens eine und sollte in der Regel 20 Übernachtungen nicht überschreiten.
- b) Wenn mindestens 6 Kinder oder Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.

3. Der Träger erklärt rechtsverbindlich, dass:

- a) eine ausreichend quantitative, geschulte Betreuung sichergestellt ist,
- b) der Träger der Maßnahme eine ausreichend hohe Unfall- und Haftpflichtversicherung, generell oder maßnahmespezifisch, abgeschlossen hat.

4. Arten der zu fördernden Maßnahmen der Jugendarbeit:

- a) Wanderungen
- b) Fahrten
- c) Freizeiten
- d) Zeltlager
- e) Stadtranderholung
- f) Andere entsprechende Maßnahmen der Jugendarbeit

5. Zuschusshöhe: Ferien, Freizeit

- a) Der Zuschuss bei Freizeiten beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer. Als Leitung der Maßnahme werden für je 7 Kinder/Jugendliche eine Betreuungsperson mit 2,50 € bezuschusst. Es werden immer mindestens zwei Betreuer bezuschusst.

- b) Der Zuschuss bei Stadtranderholungen beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer
- c) Dazu wird bei Maßnahmen mit mind. 7 Übernachtungen ein Zuschuss von 6,00 €/Tag für geschulte Betreuungspersonen gewährt.

6. Berechnungsschlüssel für qualifizierte Betreuungspersonen:

Bis	14	2 Betreuer
	15 - 21	3 Betreuer
	22 - 28	4 Betreuer usw.

7. Übernahme des Teilnehmerbeitrages bei Freizeithilfen:

Für Kinder aus Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Arbeitslosenhilfe erhalten, kann auf Antrag der Teilnehmerbeitrag bis zu einer Höhe von 200,00 € übernommen werden. In sonstigen begründeten Fällen kann auch eine teilweise Übernahme des Teilnehmerbeitrages erfolgen. Entsprechende Einkommensnachweise sind dem Kreisjugendamt vorzulegen.

- a) Bei Ferien und Freizeiten kann eine Maßnahme pro Kalenderjahr übernommen werden.
- b) Ein Eigenanteil von 25,00 € bei mehrtägigen bzw. 10,00 € bei Wochenendmaßnahmen muß vom Empfänger dieser Leistung erbracht werden. Anträge bitte bis spätestens einen Monat vor Sommerferienbeginn einreichen.

8. Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist spätest. **2 Monate** nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorzulegen.

- a) Bei allen Veranstaltungen ist eine **von den TeilnehmerInnen** unterschriebene Teilnahmeliste, eine Durchführungsbestätigung und der rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die rechtsverbindliche Bestätigung der unter Punkt 3a und 3b genannten Erfordernissen als Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen nach 5 c) ist eine rechtsverbindliche vom Träger der Maßnahme unterschriebene Einsatz-, Qualifikations- sowie eine Auszahlungsbestätigung beizufügen.

2.04. INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN

1. Gefördert werden:

Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche, die an der entsprechenden Maßnahme teilnehmen. Sie sollen mind. **8 Jahre** u. höchstens **26 Jahre** alt sein. Mitbezuschusst werden Betreuungspersonen ohne Altersbegrenzung.

2. Eine Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Maßnahme umfasst mindestens 4 und höchstens 20 Übernachtungen.
- b) Es nehmen mindestens 6 deutsche Kinder/Jugendliche an der Maßnahme teil.

3. Der Träger erklärt rechtsverbindlich dass:

- a) eine ausreichend quantitative, geschulte Betreuung sichergestellt ist
- b) die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen alle ausreichend krankenversichert sind
- c) die teilnehmenden Jugendlichen alle eine ausreichend hohe Unfall- u. Haftpflichtversicherung, generell oder maßnahmespezifisch abgeschlossen haben.

4. Arten der zu fördernden Begegnungen:

- a) Begegnungen im Inland
- b) Begegnungen im Ausland

5. Zuschusshöhe:

- a) Im Inland wird ein Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Person gewährt.
- b) Im Ausland wird ein Zuschuss von 3,50 € pro Tag und Person gewährt.

Für BetreuerInnen gilt die Regelung von Kapitel 2.03. Abs. 5. mit der Zuschusshöhe von 3,00 €, 3,50 € bzw. 5,00 €.

6. Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorliegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Teilnehmerliste, ein Programm, eine Durchführungsbestätigung, der rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan, sowie die rechtsverbindliche Bestätigung der unter Punkt 3) a bis c genannten Erfordernisse als Verwendungsnachweis einzureichen.

2.05. MATERIALBESCHAFFUNG FÜR BILDUNGS- UND FREIZEITARBEIT

1. Gefördert werden:

Anschaffungen der im Saarpfalz- Kreis arbeitenden örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe, sowie deren zentrale Führungsstellen.

2. Materialbeschaffungen für Bildungs- und Freizeitarbeit in der Jugendarbeit werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die angeschafften Materialien u. Geräte sind zu mind. 80 % ihres Einsatzes für die Durchführung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit, Aus- u. Fortbildung in der außerschulischen Kinder- u. Jugendarbeit, offenen Kinder- u. Jugendarbeit u. Kinder- bzw. Jugendfreizeitilfe eingesetzt.

3. Zuschusshöhe:

Der Saarpfalz- Kreis kann einen Zuschuss v. 50 % der Anschaffungskosten, höchst. jedoch 250,00 € pro Kalenderjahr gewähren. Bei Anschaffungen v. Jugendverbänden auf Kreis-, Bezirks- bzw. Dekanatssebene erhöht sich der Höchstbetrag auf 500,00 €

4. Antrags- und Nachweisverfahren:

Anträge sind bis zum 31. Oktober für das laufende Jahr mit dem dafür vorgesehenen Formular des Saarpfalz- Kreises beim Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag müssen die Rechnungsbelege für das angeschaffte Material beigelegt sein. (Diese müssen auf den freien Träger ausgestellt sein und) Es muß eindeutig Datum, Anzahl und Bezeichnung der angeschafften Gegenstände aus ihnen hervorgehen.

ANMERKUNG:

Das Kreisjugendamt verfügt über ein umfangreiches Materiallager mit Campingzubehör sowie sonstige Freizeitmaterialien. Die vorhandenen Gegenstände können auf Anfrage kostenlos ausgeliehen werden.

2.06. BAU UND ERSTEINRICHTUNG VON JUGENDHEIMEN, JUGENDFREIZEITSTÄTTEN UND JUGENDZELTPLÄTZEN

1. Gefördert werden:

Baumaßnahmen und Erstausstattungen von Jugendeinrichtungen z. B. Jugendheime, Jugendzentren, Zeltlagerplätze, die für Jugendliche gebaut, hergestellt oder eingerichtet werden und ihnen auch überwiegend zur Verfügung stehen. Die Träger bzw. deren Rechtsnachfolger der Baumaßnahmen verpflichten sich gegenüber dem Saarpfalz- Kreis zur anteilmäßigen Rückerstattung gewährter Zuschüsse, wenn die geförderte Einrichtung innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren einer anderen Zweckbestimmung zugeführt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Fertigstellung der Einrichtung. Bei Gewährung von Zuschüssen setzt der Saarpfalz- Kreis voraus, dass die geförderte Einrichtung allen Jugendlichen und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt wird.

2. Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe kann bis zu 10 % der anerkannten Baukosten bzw. der Kosten für die Innenausstattung betragen. Der Zuschussbetrag kann in mehreren Raten zur Auszahlung kommen.

3. Antrags- und Nachweisverfahren:

Bei Baumaßnahmen muß der Zuschussantrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden. Dem Antrag sind Baupläne, aus denen der Umfang der Baumaßnahme hervorgeht und eine Architektenberechnung beizufügen. Des weiteren ist der voraussichtliche Baubeginn und der Fertigstellungstermin mitzuteilen. Bei Erstaussstattung von Jugendeinrichtungen sind die Rechnungsbelege beizufügen, die auf den Träger der Einrichtung ausgestellt sein müssen und eindeutig die angeschafften Gegenstände ausweisen. Alle Anschaffungen müssen ordnungsgemäß inventarisiert werden und dürfen nicht der Geschäftsführung dienen.

2.07. BETRIEBSKOSTEN DER JUGENDZENTREN

1. Gefördert werden:

Träger bzw. Veranstalter von Jugendeinrichtungen, die als Jugendzentren betrieben werden, wenn sie regelmäßig an mehreren Tagen der Woche, insbes. für nicht organisierte Jugendliche, offenstehen und ein vielfältiges Programm zur außerschulischen Jugendbildung anbieten. Das Kreisjugendamt muß in den Gremien der Jugendzentren vertreten sein.

2. Zuschusshöhe:

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag eines Unterausschusses, der die Jugendzentren mindestens einmal im Jahr besucht.

3. Antrags- und Nachweisverfahren:

Die Träger bzw. Veranstalter müssen beim Kreisjugendamt mit dem Zuschussantrag einen Haushaltsplan, worin die voraussichtlichen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten aufgeschlüsselt sind sowie einen Finanzierungsplan einreichen. Des weiteren ist ein ausführliches Arbeitsprogramm beizufügen. (Es wird erwartet, dass das Landesjugendamt des Saarlandes und die Sitzgemeinde Zuschüsse geben). Nach Beendigung des Haushaltsjahres ist über die Verwendung der Mittel bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Haushaltsjahres eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.

2.08. HAUPTAMTLICHE JUGENDPFLEGER

Zur Intensivierung der Jugendarbeit werden Zuschüsse zu Personalkosten hauptamtlicher JugendpflegerInnen gewährt. Diese Zuschüsse werden nur für DiplomsozialarbeiterInnen u. DiplomsozialpädagogInnen bzw. JugendpflegerInnen mit einem gleichwertigen Fachhochschulabschluss gewährt. Die Jugendpfleger müssen hauptberuflich bei dem betroffenen Verband oder der Gemeinde angestellt u. ihr Wirkungsbereich muß überwiegend auf den Saarpfalz- Kreis bezogen sein. Personal der Geschäftsführung u. des seelsorgerischen Bereiches können nicht bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses wird v. Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Anträge sind bis spätestens 31.10. des laufenden Rechnungsjahres beim Kreisjugendamt einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich: Personalien des hauptamtlichen Jugendpflegers, fachliche Qualifikation, Einstellungsträger, Dienstsitz, Eingruppierung, Tätigkeitszeitraum sowie örtliche Zuständigkeit. Alle Angaben müssen sich auf das laufende Jahr beziehen.

2.09. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON JUGENDORGANISATIONEN:

1. Gefördert werden:

Zusammenschlüsse von Verbänden und Gruppen wie Jugendringe und Arbeitsgemeinschaften der Jugendarbeit. Die Zusammenschlüsse müssen auf Orts- bzw. Kreisebene koordinierend und fördernd in der Jugendarbeit tätig sein. Allen Verbänden und Gruppen des betroffenen Gebietes, die Jugendarbeit betreiben, soll die Mitarbeit offenstehen. Das Kreisjugendamt muß in den Organen der Zusammenschlüsse vertreten sein. Satzung und Geschäftsordnung sind beim Kreisjugendamt zu hinterlegen.

2. Zuschusshöhe:

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Saarpfalz- Kreises.

3. Antrags- und Nachweisverfahren:

Zuschussanträge mit Angaben der voraussichtlichen Geschäftsbedürfnisse und Organisationskosten müssen spätestens bis 31. Oktober des lfd. Jahres dem Kreisjugendamt vorgelegt werden und vom Vorstand des Zusammenschlusses unterzeichnet sein. Bei der Zuschussgewährung nach den übrigen Förderungsarten dieser Richtlinien sind die Zusammenschlüsse den Jugend-

gruppen und Verbänden gleichgestellt.

3.01. VORSCHÜSSE

Vorschüsse können auf Antrag für folgende Maßnahmen gewährt werden, wenn der voraussichtliche Kreiszuschuss im Einzelfall 250,00 € übersteigt:

- 2.01. Jugendbildung
- 2.02. Leistungen für Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- u. ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit
- 2.03. Ferien, Freizeiten, Erholung
- 2.04. Internationale Begegnungen

Träger, die Vorschüsse in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, nach Beendigung der Maßnahme fristgerecht dem Kreisjugendamt einen Zuschussantrag einzureichen. Wird der Zuschussantrag abgelehnt, sind die Vorschüsse zurückzuzahlen.

3.02 FRISTEN

Sollten Fristen, die in den Förderungsrichtlinien genannt sind überschritten werden, können keine Zuschüsse für die entsprechenden Maßnahmen gewährt werden. Fristverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt und müssen vor Ablauf der 2 Monate beantragt werden.

3.03 PRÜFUNG DER VERWENDUNG

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, weitere notwendige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat sämtliche erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.04 ALTERSGRENZEN

Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

3.05 Geringe Förderungsbeträge

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Beträge unter 10,00 € nicht

ausgezahlt.